

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebibliothek Schönheide

Aufgrund von § 4 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) sowie § 2 und §§ 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) und durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönheide in seiner Sitzung am 28.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönheide und dient der Bildung, der Information und Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzung

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung während der festgelegten Öffnungszeiten berechtigt, die Bibliothek zu benutzen.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen und Verhalten zu vermeiden, das eine Benutzung durch andere nachhaltig stören, behindern oder Medien und Einrichtung gefährden kann.
- (3) Das Rauchen sowie das Verzehren von Speisen und Getränken ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Bibliotheksräume ist nicht gestattet.
- (5) Wer den Betrieb nachhaltig stört bzw. gegen die Abs. 2 bis 4 verstößt, kann auf Dauer oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die mit dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments.
- (2) Für jeden Nutzer wird eine Benutzerkarte ausgestellt. Dazu ist die Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums notwendig. Mit seiner Unterschrift auf der Benutzerkarte erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung an.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters durch die Unterschrift auf der Benutzerkarte notwendig.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Änderung der Anschrift unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Medien der Bibliothek können bis zu vier Wochen benutzt werden.
- (2) Die Benutzungsfrist der Medien kann vor Ablauf dieser Frist auf Antrag des Benutzers bis zu zweimal verlängert werden.
- (3) Werden Medien nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben, werden auch ohne vorherige Mahnung Versäumniszuschläge erhoben.
- (4) Bei Überschreitung der Benutzungsfrist um zwei Wochen erfolgt die schriftliche Mahnung des Benutzers. Nach drei erfolglosen Mahnungen wird die gerichtliche Einziehung der benutzten Medien beantragt. Alle dadurch entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.
- (5) Die Weitergabe der benutzten Medien ist unzulässig.
- (6) Für benutzte Medien kann die Bibliothek auf Wunsch Vorbestellungen entgegennehmen. Die vorbestellten Medien müssen nach erfolgter Benachrichtigung innerhalb von 8 Kalendertagen abgeholt werden.
- (7) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek auf der Grundlage der Bestimmungen für den Leihverkehr Medien aus anderen Bibliotheken des Inlandes. Für die Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der ausleihenden Bibliothek. Die anfallenden Kosten trägt der Benutzer, auch wenn die ausgelöste Fernleihe innerhalb der festgelegten Ausleihfrist von diesem nicht in Anspruch genommen bzw. nicht mehr gewünscht wurde.

§ 5 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert verbuchen zu lassen, den Zustand der Medien zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (3) Mit der Verbuchung und Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Benutzungsvorgang vollzogen. Der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die Medien verantwortlich.
- (4) Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (5) Der Verlust einer Medie ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Haftung des Benutzers

- (1) Der Benutzer haftet für die Einhaltung des Urheber- und Leistungsschutzrechtes.
- (2) Verlust und Beschädigung benutzter Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten.

§ 7 Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an technischen Geräten, die durch die Benutzung der Daten-, Ton- oder Bildträger entstehen.

§ 8 Erhebung von Gebühren und Verwaltungskosten

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebibliothek werden Gebühren und Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Gemeindebibliothek bzw. bei minderjährigen Benutzern die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter.

§ 9 Entstehung der Gebühren und Verwaltungskosten

Die Gebühren und Verwaltungskosten entstehen

- a) bei Beginn der Benutzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistung,
- b) bei Gebühren gemäß Pkt. 1 des Verzeichnisses zu Beginn eines jeden Jahres,
- c) bei Verwaltungskosten gemäß Pkt. 2.2 des Verzeichnisses mit Beginn der Überschreitung der Benutzungsfrist,
- d) bei Gebühren gemäß Pkt. 2.3 des Verzeichnisses bei Beschädigung bzw. Verlust der benutzten Medie.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren und Verwaltungskosten

- (1) Die Gebühren und Verwaltungskosten werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) In den Fällen des § 9 Buchstabe b werden die Gebühren zum 15.06. eines jeden Jahres fällig, bei Anmeldung im Laufe des Kalenderjahres am 15. des der Anmeldung folgenden Monats.
- (3) In den Fällen des § 9 Buchstabe c und d werden die Verwaltungskosten bei Rückgabe der Medien bzw. bei Anzeige des Verlustes der Medie fällig.

§ 11
In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Schönheide und das Gebührenverzeichnis der Gemeindebibliothek vom 13.12.1994 außer Kraft.

Schönheide, 30.11.2001

Trommer, Bürgermeister

Verzeichnis der Gemeindebibliothek Schönheide über Gebühren- und Verwaltungskosten

Anlage zu § 8 der Benutzungs- und Gebührensatzung

- | | | |
|--|--|---|
| 1. | Jahresbenutzungsgebühr | |
| - | Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | Frei |
| - | Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten | 3,00 EUR |
| - | Erwachsene | 6,00 EUR |
| <p>Erfolgt die Anmeldung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Gebühr anteilmäßig ab dem der Anmeldung folgenden Monat zu berechnen.</p> | | |
| 2. | Verwaltungskosten | |
| 2.1 | Einmalige Anmeldegebühr | 5,00 EUR |
| 2.2 | Versäumniszuschlag für das Überschreiten der Benutzungsfrist | |
| - | je angefangene Woche und Medie | 1,00 EUR |
| 2.3 | Kostenersatz | |
| - | bei kleinen Schäden an Medien | 5,00 EUR
zzgl. Aufwand für Reparatur |
| - | bei starker Beschädigung und Verlust der Medie | 10,00 EUR
zzgl. Wiederbeschaffungswert |
| 2.4 | Vorbestellung von benutzten Medien | 0,50 EUR |
| 2.5 | Fernleihe | 2,50 EUR |